Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1932	Nr. 53

Inhalt:

(Nr. 13789.) Achte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 15. September 1932.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Für den Tausch von selbständigen benutzten Wohnungen innerhalb desselben Grundstücks nach Maßgabe des § 8 Wohnungsmangelgesetzes ist die Genehmigung der Gemeindebehörde nicht erforderlich. Der Vermieter hat jedoch von der Durchführung des Tausches unverzüglich der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 15. September 1932.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Scheidt.

(Nr. 13790.) Verordnung über Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 17. September 1932.

Auf Grund des Teiles 1 Kapitel II Artikel 4 § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei Unfällen der als Unternehmer Versicherten und der ihnen nach § 599 I Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellten wird eine Rente nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Drittel gemindert ist.

Die Rente wird jedoch gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls Anspruch auf Verletztenrente oder auf Krankengeld hat, es sei denn, daß die Hundertsätze der Verletztenrente nicht mehr die Zahl dreiunddreißigeindrittel erreichen. Ist die Rente weggefallen, so ist der Anspruch auf Wiedergewährung nur begründet, solange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen für länger als drei Monate um wenigstens ein Drittel gemindert ist.

Die Rente wird ferner gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls wegen einer Verletztenrente von wenigstens einem Drittel der Vollrente abgefunden worden ist.

Ist der Verletzte an Stelle einer vorläufigen Rente durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abgefunden worden und ist nach Ablauf des Zeitraums, für den die Abfindung bestimmt war, infolge des Unfalls die Erwerbsfähigkeit des Verletzten noch um wenigstens ein Drittel beschränkt, so ist auf Antrag Rente zu gewähren.

§ 2.

Diese Verordnung gilt für den Bereich folgender Berufsgenossenschaften:

Ostpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft;
Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft;
Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft;
Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft;
Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft;
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Grenzmark Posen-Westpreußen;
Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft;
Oberschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

§ 3.

Die Vorschrift des § 1 gilt ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1932.

Berlin, den 17. September 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage:
Schütze.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Scheidt.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Arnoldi.

Der Preußische Finanzminister.
Im Auftrage:
Schnitzler.

(Nr. 13791.) Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsgerichte Braunsberg und Mohrungen. Vom 23. September 1932.

Auf Grund des § 14 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) verordnet:

§ 1.

Der durch § 1 der Verordnung über die Aufteilung der Bezirke der aufgehobenen Amtsgerichte vom 13. September 1932 (Gesetzsamml. S. 301) dem Amtsgerichte Preußisch Holland zugelegte Bezirk des Amtsgerichts Mühlhausen verbleibt auch nach dem 30. September 1932 beim Arbeitsgericht Braunsberg.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1932 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1932.

Der Preußische Justizminister.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Hölscher.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Ernst.

Berichtigung.

Im § 1 der Verordnung über die Aufteilung der Bezirke der aufgehobenen Amtsgerichte vom 13. September 1932 (Gesetzsamml. S. 301) muß es auf Seite 306 Zeile 11 und Zeile 8 von unten unter XI Nr. 4 (Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S., Amtsgerichtsbezirk Wettin) zu a) statt „Dössel" richtig „Döblitz" und zu b) statt „Döblitz" richtig „Dössel" heißen.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.**